

Niedersächsisches Disziplinalgesetz (NDiszG)

§ 32

Einstellungsverfügung, Beendigung

- (1) Die Disziplinarbehörde stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn
1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
 2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
- ...